

sen beider Kammern unbedingt zugestandenem Befreiung auswärtiger Gesandten und Geschäftsträger von Einfuhr- und Verbrauchs-Abgaben in Sachsen, ein günstiger Erfolg um so weniger erwarten lasse, als der Grund, warum die Befreiung in einigen Staaten nicht erwiedert wird, meist in der zu großen Verschiedenheit der jenseitigen Abgabensysteme zu liegen scheine und da es überdieß, weil ständischer Seits alles Interesse am Erfolge einer solchen Unterhandlung zu fehlen scheine, lediglich der Regierung zu überlassen sei, in wie weit sie eine solche anzuknüpfen für rathlich halte; dieß um so mehr, als die Regierung durch einen bestimmten ständischen Antrag in unangenehme Verlegenheiten gesetzt werden könnte. — Die Deputation muß diese schon bei den Verhandlungen in der I. Kammer entgegengesetzten Gründe mit Ausnahme desjenigen, welcher von der Verschiedenheit der Abgabensysteme entlehnt ist, für überwiegend halten und schlägt daher vor, diesen Antrag fallen zu lassen.

v. Carlowitz: Keinen der von der 2. Kammer gegen den diesseits beschlossenen Antrag aufgestellten Gründe halte ich für so lagend genug, um zur Zurücknahme des letztern aufzufordern. Den von der Ungleichheit der indirecten Abgaben hergenommenen Grund erkennt die Deputation selbst nicht an, er paßt auch nicht, wo sich das Zollsystem so weit verbreitet hat, weniger als je. Man sagt, es schlage hier das ständische Interesse nicht ein, allein ich wünsche nicht, daß man dieses letztere in so enge Grenzen einschränke. Die Gesandten sind sächsische Staatsbürger, ihnen nützt der Antrag, was aber den Unterthanen zum Besten gereicht, kann unmöglich als dem ständischen Interesse fremd dargestellt werden. Man glaubt, die Regierung durch einen solchen Antrag in Verlegenheit zu setzen; ich besorge das nicht, und man hat schon öfter ähnliche Anträge an die Regierung gestellt, ich erinnere nur an die Anträge beider Kammern bei Gelegenheit des Staatsdieneregesetzes wegen des aufzuhebenden Abzugs der im Auslande zu verzehrenden Pensionen.

Referent, D. Crusius: Die Sache schlägt wenigstens nicht unmittelbar in das ständische Interesse ein; übrigens sind die diplomatischen Verhältnisse weit zarter, also leichter Verlegenheit berekend, als alle andere.

Es wird hierauf das Gutachten der Deputation mit 13 gegen 12 Stimmen verworfen, und somit beim frühern Beschlusse stehen geblieben.

Bei §. 2. sind zwar die Worte: „in bergbefreiten Orten,“ nach deren Beifuge diesseits der Fassung der zweiten Kammer beigetreten worden ist, ebenfalls von letzterer genehmigt worden, allein dieselbe hat es für nöthig erachtet, annoch ferner nach diesen Worten einzuschalten: „nach Maßgabe des Bergwerks-Decrets vom 17. Mai 1624,“ um hierdurch der Staatsregierung das in diesem Decrete vorbehaltene Recht zu sichern, die statt der aufgehobenen Befreiung bewilligte Summe von 19,000 Thlr. lediglich dem Zwecke, nämlich der Unterstützung und Belebung des Privatbergbaues, gemäß zu verwenden und daher nach Befinden solche zu vermindern oder, dafern dieser Zweck gar nicht mehr erreicht werden könnte, auch gänzlich einzuziehen. — Da sich nun die, den bergbefreiten Orten zeither zugekommenen Begünstigungen auf das angezogene Decret gründen, darin aber mit folgenden Worten: „jedoch mit solchem Bedinge, wo auch von den Einwohnern sich bergmännisch bezeigt, nach unserer Ober- und anderer Bergbeamten Verordnung und Gutachten, und jedweden Orts Vermögen erbauet, also aber der Bergwerksbau gebühlich durch sie gefördert wird etc.“ nur bedingungs-

weise zugestanden worden sind, so kann auch ein Entschädigungsanspruch dieser Orte süglich wohl nicht weiter ausgedehnt und nicht unbedingt zugestanden werden. — Demnach empfiehlt die Deputation den Beitritt zu dem bezüglichen Beschlusse der zweiten Kammer.

Dem bei §. 5. von der ersten Kammer beschlossenen Antrage: „daß die Regierung erörtern und ermessen möge, in wie fern der Traditionsrecess den Geistlichen der Oberlausitz einen Anspruch auf Entschädigung wegen ihrer Zuziehung zur Fleischsteuer gewähre,“ ist die zweite Kammer nach dem Vorschlage ihrer Deputation nicht beigetreten. — Es hatte schon bei der Berathung in der ersten Kammer das Materielle dieses Antrags Widerspruch und mannigfache Bedenken erregt, und auch die unterzeichnete Deputation erkennt denselben theils für unnöthig, da die Regierung auch unaufgefordert die nöthigen Erörterungen bereits angestellt haben oder noch anstellen dürfte, und da überdieß die Ausführung wohlbegründeter Rechtsansprüche durch das vorliegende Gesetz nicht ausgeschlossen oder gefährdet sei, theils aber auch hält sie denselben der Stellung der Stände der Regierung gegenüber nicht ganz angemessen; daher muß sie anrathen, diesen Antrag fallen zu lassen. — Eben so findet die Deputation die jenseits genehmigte Bemerkung: „daß die in Gemäßheit der §§. 5. 6. und 7. zu bewilligenden Entschädigungssummen für die Einkommen- und die übrigen Aequivalente, da erstere während der Vacanzen nicht, letztere hingegen bloß auf die Lebensdauer der bisherigen Genußberechtigten zu zahlen sind, nur auf Berechnung, und so viel die den Cantoreigellschaften für jetzt noch zu gewährenden Bezüge anlangt, bis auf weitere Erörterung in das Budget aufzunehmen seien,“ vollkommen den übereinstimmenden Beschlüssen beider Kammern entsprechend.

Bei §. 2. ist man einstimmig, bei §. 5. mit 24 gegen 4 Stimmen mit der Deputation einverstanden.

Bei §. 7. ist die zweite Kammer der diesseitigen Bewilligung des dem Domcapitel zu Meissen durch den Befehl vom 24. October 1703 zugestandenen Steueräquivalentes von 50 Thlr. zwar beigetreten, hat aber hierbei beschlossen, den Vorbehalt in der Schrift auszudrücken: „daß, sobald die Steuer von Bier oder Biermalz niedriger stehen würde, als sie hier angenommen worden, auch dieses Aequivalent in demselben Verhältniß zu vermindern sein werde.“ — Diesem Vorbehalte vermochte die Deputation nicht beizustimmen, weil derselbe, wenn man nicht ungerecht sein will, zugleich auch auf den Fall möglicher Erhöhung der betreffenden Steuer ausgedehnt werden müßte, was aber nicht in der Absicht der zweiten Kammer zu liegen, überhaupt auch bedenklich scheint, da hierdurch analoge Folgerungen und mehrseitige Ansprüche in ähnlichen Fällen veranlaßt werden könnten. — Indem es nun jedenfalls wünschenswerth sein dürfte, durch Ablösung solcher Aequivalente die unangenehme Erinnerung an dergleichen statt gehabte Begünstigungen bald gänzlich zu verwischen, die Capital-Ablösung aber, selbst mit niedrigern Summen, als sie das vorliegende Gesetz nachläßt, zum Vortheile sowohl der Berechtigten, als der Staatskasse gereichen würde, da erstere hierdurch allen Wechselfällen enttrückt, den Besitz und die freie Verfügung über ein kleineres Capital der ungewissen und unsichern Erwartung größerer Summen von der Zukunft vorziehen möchten, und da für letztere stets wünschenswerthe Ersparnisse erlangt würden, so haben sich beiderseitige Deputationen dahin vereinigt, daß sie ihren Kammern statt des vorbehaltenen Vorbehaltes vorschlagen wollen, es möge in der Schrift ausgesprochen werden: „wie die Stände erwarteten, daß die Regierung aus obgedachten Gründen auch nach geringern Sätzen, als den Maßstab dazu der Gesetzentwurf an die Hand gäbe, baldigst abzulösen Bedacht nehmen werde.“